

Tag des Eingangs

GRABMALANTRAG FÜR DIE FRIEDHÖFE DER STADT DORTMUND

1. Antrag auf Genehmigung Errichtung eines Grabmals und/oder einer zusätzlichen Grabeinrichtung

auf dem Friedhof _____ Grabfeld _____ Grab Nr. _____

Tag des Erwerbs des Belegungs- bzw. Nutzungsrechts _____

Name der/des Verstorbenen _____

Dieser Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die Graburkunde beigelegt ist!

Anschrift der Lieferfirma

Zeichnung des Grabmals und/oder der zusätzlichen Grabeinrichtung im Maßstab 1:10, mit Maßangaben, Einteilung und Wortlaut der Inschrift

Maße und Form des Grabmals sowie Anordnung und Wortlaut von Schrift und Symbol sind auf der nebenstehenden Zeichnung darzustellen und vom Lieferer und dem Antragsteller zu unterschreiben. Die Unterzeichner verpflichten sich, die Bestimmungen über Grabmale gemäß der gültigen Friedhofssatzung einzuhalten. Der Aufsteller des Grabmals haftet für die sachgemäße Versetzarbeit, der Nutzungs- bzw. Belegungsberechtigte für die ordnungsgemäße Unterhaltung des Grabmals. Für Unfälle durch Grabmale haften die für die Grabstätte Verantwortlichen.

Anschrift des Gebührenschuldners bzw. des Antragstellers:

2. Angaben über das Grabmal

Material: _____ Höhe: _____ äußerste Breite: _____ geringste Stärke: _____

- Für das Grabmal sind die anerkannten Regeln des Handwerks vorgeschrieben.
- Das Grabmal darf erst nach Genehmigung des Antrags aufgestellt werden.
- Von den Hinweisen auf der Rückseite des Antrags habe ich Kenntnis genommen. Gemäß der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Dortmund und den für die Grabstätte gültigen Bestimmungen beantrage ich das Grabmal und/oder die zusätzliche Grabeinrichtung entsprechend obiger Zeichnung und den dazu gemachten Angaben.

Datum

Unterschrift des Antragstellers

Unterschrift des fachlichen Leiters der Lieferfirma



Stadt Dortmund
Friedhöfe Dortmund

Aufgrund Ihres Antrags ergeht gemäß Satzung für die Friedhöfe der Stadt Dortmund und den für diese Grabstätte gültigen Bestimmungen folgender Bescheid:

- Antrag genehmigt
 Antrag genehmigt mit Auflage
 Antrag abgelehnt. Begründung siehe Zeichnung

Dortmund, den

Gebühren

Aufgrund der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Dortmund besteht Gebührenpflicht für:

Grabmal für ein Reihengrab Grabmal für ein Wahlgrab

Über die zu zahlenden Gebühren erhält der Gebührenschuldner einen Leistungsbescheid i.A.:

Das Grabmal wurde ordnungsgemäß und dem Antrag entsprechend aufgestellt
68/2- _____ Das Grabmal wurde nicht ordnungsgemäß bzw. dem Antrag entsprechend aufgestellt

EDV-Nr.

Beanstandung:

Bestimmungen über das Aufstellen von Grabmalen (Zusammenfassung)

Auszug aus der Friedhofssatzung

§ 20

- (1) Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen, sofern die Vorschriften des Anhangs zu § 20 sowie der §§ 19 und 26 gewahrt bleiben.
- (2) Die Gestaltungsvorschriften für alle Grabstätten auf den Friedhöfen der Stadt Dortmund einschließlich der Grabmale regelt die Übersicht im Anhang zu § 20. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Firmenhinweise auf Grabstätten sind für die gärtnerische Pflege in kleinen, nach Form und Ausführung von der Stadt festzulegenden Schildern zugelassen. Für Grabmale gilt, dass auf der rechten Schmalseite des Grabmals, höchstens 15 cm über dem Erdboden, in einer Zeilenhöhe von 15 mm, die Firmenbezeichnung oder das von der Stadt zugeteilte Firmensignet eingehauen werden kann.

§ 21

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale schriftlich unter Verwendung eines von der Stadt bereitgehaltenen Vordruckes eingeholt werden. In dem Antragsvordruck sind alle erforderlichen Angaben zu Form, Maßen, Material, Bearbeitung einschl. Schrift, Ornamenten und Symbolen einzutragen bzw. zu skizzieren. Bei Grabmalen, die gemäß § 23 fundam. und befestigt werden müssen, ist der Antrag ist vom fachlichen Leiter der beauftragten Firma mit zu unterzeichnen. Der Antragsteller hat sein Nutzungs- bzw. Belegungsrecht durch Vorlage der Urkunde nachzuweisen und auf entsprechende Aufforderung zu belegen, dass die Gebühren für den Erwerb der Grabstätte gezahlt wurden. Bei Anträgen auf Änderung oder Auswechslung alter Grabmale kann (wegen § 25 Abs. 4) eine genaue Zeichnung oder Fotografie des alten Grabmales verlangt werden.
- (2) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen und Grabeinrichtungen bedürfen ebenfalls der vorherigen Zustimmung der Stadt. Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Zustimmung (Abs. 1 und 2) erlischt, wenn von ihr nicht binnen eines Jahres Gebrauch gemacht worden ist.
- (4) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale werden ausschließlich vom Bestatter als naturlasierte Holztafeln in von der Stadt vorgeschriebenen Abmessungen geliefert und im Regelfall ein Jahr nach der Beisetzung entfernt.

§ 22

- (1) Beim Liefern von Grabmalen, baulichen Anlagen und Grabeinrichtungen oder den hierfür erforderlichen Fundamentierungsarbeiten ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen die Zustimmung vorzulegen.

§ 23

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen und Grabeinrichtungen entsprechend.
- (2) Bei Reihengrabstätten für Sargbeisetzungen können Grabmale erst nach der gärtnerischen Herrichtung aufgestellt werden.

Ergänzende Hinweise:

Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale, bauliche Anlagen oder sonstige Grabeinrichtungen einen Monat nach Benachrichtigung des Belegungs- bzw. Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur in der Zeit von montags bis freitags zwischen 8.00 und 16.00 Uhr und an Samstagen zwischen 8.00 und 12.00 Uhr durchgeführt werden.

Alle zugelassenen Betriebe des Steinmetz- und Bildhauerhandwerks dürfen auf allen städtischen Friedhöfen arbeiten.

Die gültige Satzung für die Friedhöfe der Stadt Dortmund ist im übrigen zu beachten. Die Erhebung von Angaben erfolgt unter Beachtung des § 12 Abs. 1 Satz 1 Datenschutzgesetz NW.

Zulässige Grabeinrichtungen und deren maximale Abmessungen											
Alle Grabeinrichtungen (Grabzeichen, Schalen, Lampen etc.) sind genehmigungspflichtig! (§ 21 Abs. 2)	max. Breite des Grabmals	max. Tiefe/Länge Grabmals	max. Höhe über Bodenniveau der Oberkante des Grabmals	Mindeststärke des Grabmals (*5)	max. abgedeckte Grabfläche: (*3)	max. Breite für Teilabdeckungen (Oberkante max. 15 cm über Bodenniveau)	max. Tiefe/Länge für Teilabdeckungen (Oberkante max. 15 cm über Bodenniveau)	Einfassung innerhalb Grabfläche erlaubt:	Einfassung innerhalb Pflanzfläche erlaubt:	„festes“ Fundament für Grabmal erlaubt:	max. Höhe Einfassung über Bodenniveau:
Grabarten: (*1), (*4)											
Erdwahlgrab (1 Stelle)	0,65 m	0,50 m	1,30 m	0,12 m	2,50 m ² pro Stelle	1,25 m pro Stelle	2,75 m	ja	-	ja	0,15 m
Erdwahlgrab (2 Stellen)	1,90 m	0,50 m	1,50 m	0,12 m				ja	-	ja	0,15 m
Erdwahlgrab (3 Stellen)	3,15 m	0,50 m	1,50 m	0,12 m				ja	-	ja	0,15 m
Erwahlgrab (> 3 Stellen)	4,40 m	0,50 m	1,80 m	0,12 m				ja	-	ja	0,15 m
Erdreihengrab	0,80 m	0,30 m	0,90 m	0,12 m	1,12 m ²	0,80 m	1,40 m	nein	ja	ja	0,15 m
Erdreihenpflegegrab	0,60 m	0,30 m	0,90 m	0,12 m	-	-	-	nein	nein	ja	-
Urnenwahlgrab	0,90 m	0,50 m	1,00 m	0,12 m	1,40 m ²	1,50 m	1,50 m	ja	-	ja	0,15 m
Urnenwahlpflegegrab	0,40 m	0,30 m	0,30 m	-	-	-	-	nein	nein	nein	-
Urnenreihengrab	0,60 m	0,30 m	0,90 m	0,12 m	0,80 m ²	0,80 m	1,00 m	ja	-	ja	0,15 m
Urnenreihenpflegegrab	0,30 m	0,20 m	0,30 m	-	-	-	-	nein	nein	nein	-
Haingrab	0,40 m	0,30 m	(*2)	-	-	-	-	nein	-	nein	-
Obstbaumgrab	(*6)	(*6)	0,50 m	-	-	-	-	nein	-	ja	-
Kindergrab	0,60 m	0,30 m	0,90 m	0,12 m	0,40 m ²	0,60 m	1,20 m	ja	-	ja	0,15 m

(1*) = Eine gebührenfreie Platte (max. Maße B 30 cm x T 20 cm x H 30 cm) ist immer gestattet.

(*2) = Das Grabzeichen muss erdbündig eingebracht werden.

(*3) = Die Abdeckung ergibt sich aus: Grabmalen, Einfassungen, Schalen, Platten, Lampen etc.

(*4) = Bei der Erstellung von Grabeinrichtungen (außer auf Reihengräbern), deren Höhe über Bodenniveau mehr als 15 cm beträgt, muss ein Abstand von mindestens 30 cm zu angrenzenden Belegungs- und Verkehrsflächen eingehalten werden.

(*5) = Bei verdübelten Grabmalen, die weniger als 12 cm stark sind, ist die Standsicherheit durch eine statische Berechnung schriftlich nachzuweisen.

(*6) = Das Grabmal muss 30 cm breit und 30 cm tief sein. Die Höhe darf maximal 50 cm betragen.

(*7) = Die Befestigungen der Grabeinrichtungen oder Teile davon, dürfen sich nicht außerhalb der Grabstättengrenze befinden.

* Die Stadt kann Ausnahmen zulassen. (§ 20 Abs. 2 S. 2)

Antrag an: Friedhöfe Dortmund, Am Gottesacker 25, 44143 Dortmund